



Gebührenreglement
zum
Baubewilligungsverfahren
der
Gemeinde Rheinwald

- Genehmigt von der Gemeindeversammlung
am 10.05.2019

Gestützt auf Art. 96 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Gebührenreglement:

Gebührenpflicht Art. 1

¹ Gebührenpflichtig sind sämtliche Verrichtungen der Baubehörde, der Baukommission und des Bauamtes.

² Die Gebühren schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.

³ Für Dienstleistungen, für welche das Gebührenreglement keinen Gebührenansatz vorsieht, erfolgt die Festsetzung einer angemessenen Gebühr anhand des Verwaltungsaufwandes.

Gebührenansätze Art. 2

¹ Die Baubewilligungsgebühr umfasst die Prüfung des Baugesuchs, Baupublikationen, baupolizeiliche Kontrollen wie Rohbau- und Schlussabnahme sowie die Ausfertigung und Zustellung des Entscheides.

² Die Baubewilligungsgebühr beträgt:

A. für grössere Bauvorhaben (z.B. Neubauten oder grössere Umbauten) im ordentlichen Baubewilligungsverfahren:

- 2 Promille der angegebenen Baukosten
- Minimalgebühr Fr. 150.-
- Falls der Neuwert gemäss amtlicher Schätzung eine wesentliche Differenz zu den Baukosten ergibt, kann die Differenz nachträglich in Rechnung gestellt werden

B. für kleinere Bauvorhaben (z.B. Anbauten, kleinere Umbauten) oder Bauvorhaben im Meldeverfahren:

- Je nach Aufwand zwischen Fr. 50.- und 1'200.-

C. für abgewiesene und zurückgezogene Baugesuche

- Nach effektivem Aufwand
- Minimalgebühr Fr. 100.-

³ Ob ein Bauvorhaben unter A. oder B. fällt, entscheidet die Baukommission anhand des konkreten Baugesuchs.

Besondere Aufwendungen und Aufwendungen Dritter

Art. 3

¹ Besondere Aufwendungen wie Rückweisung von Gesuchen infolge mangelhafter Unterlagen, Abänderungen oder Wiedererwägungen von Gesuchen, Behandlung von Einsprachen, Verlängerungen von Baubewilligungen sowie Vorentscheide werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

² Kosten für Gutachten, Expertisen, Vermessungsarbeiten, allfällige Grundbuchkosten und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.

³ Für Aufwendungen Dritter wie beispielsweise Aufwendungen des Bauberaters, Zusatzbewilligungen kantonaler Amtsstellen, feuerpolizeiliche Bewilligungsgebühren etc. werden gemäss den effektiven Kosten verrechnet (gemäss Rechnungsstellung Dritter).

Schnurgerüst

Art. 4

Die Kosten für die Schnurgerüstkontrollen werden durch den Grundbuchgeometer der Bauherrschaft direkt verrechnet.

Fälligkeit

Art. 5

Die Baubewilligungsgebühren sowie allfällige weitere Kosten werden mit der Aushändigung des Baubewilligungsentscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Inkrafttreten

Art. 6

Dieses Gebührenreglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10.05.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührenverordnung der Gemeinden Splügen/Medels, Nufenen und Hinterrhein.

Christian Simmen
Gemeindepräsident

John Turner
Gemeindeschreiber